



Elektrohandwerk

Info 04

Juni 2005

Herausgeber:

IG Metall
Verwaltungsstelle
Berlin
Alte Jakobstr. 149
10969 Berlin

Fon 253 87-0
Fax 253 87 200

e-mail
berlin@igmetall.de
homepage www..
berlin.igmetall.de

Redaktion:

Handwerksbereich
Autor:
Burkhard Bildt

Fon
253 87 123 / 122
Fax
252 87 2723

e-mail
burkhard.
bildt@igmetall.de

Dieses und folgende Infos werden an IG Metall-Mitglieder per e-mail versandt. Interessenten melden bitte ihre e-mail-Adresse an B. Bildt (Adresse s.o.) mit dem Kennwort „Verteiler Elektrohandwerk“.

www.igmetall.de

Urlaubsdauer

Bis 1998 war alles klar! Es gab nach IG Metall-Tarifvertrag 30 Arbeitstage Urlaub. Dann kamen die „CGM-Tarifverträge“.

Zunächst wurde für Arbeitnehmer, die im achten Beschäftigungsjahr der Firma angehörten, der Urlaub von 30 Arbeitstagen beibehalten. Neueinstellungen mussten mit 24 Arbeitstagen vorlieb nehmen und bekamen ab dem dritten Beschäftigungsjahr jährlich einen Urlaubstag dazu.

Ab 2004 ticken die Uhren anders. Jetzt sehen sich die Arbeitnehmer mit einer Kürzung der Urlaubstage konfrontiert. Der tarifliche Mindesturlaub beträgt 23 Arbeitstage und ab dem dritten, fünften bzw.

sechsten Beschäftigungsjahr kommt jeweils ein Tag Treueurlaub hinzu. Maximal sind somit nur noch 26 Urlaubstage erreichbar.

Damit sind der CGM-Kreativität noch keine Grenzen gesetzt. Entdeckt wurde eine weitere Kürzungsmöglichkeit. Ist ein Arbeitnehmer z.B. länger als 20 Tage krank, oder nimmt unbezahlten Urlaub, so kann der Treueurlaub wieder gekürzt werden (s. nebenstehenden Kasten). Nimmt also ein Arbeitnehmer, der vorher 20 Tage krank war, einen Tag unbezahlten Urlaub (weil evtl. die anderen Tage über das Jahr schon verplant sind), bekommt er den nicht nur nicht bezahlt, es wird ihm auch noch ein Tag Treueurlaub abgezogen (und er kann dann seinen geplanten Urlaub nur verkürzt antreten). Das ist so, als wenn er noch Geld mitbringen muss, um zu hause bleiben zu dürfen. Wenn das so weiter geht, ist zu befürchten, dass die Arbeitnehmer sich künftig nur ihren Urlaub erkaufen können.

Treten Arbeitnehmerinnen ihren Mutterschaftsurlaub an, soll es sich ebenfalls um Fehltage handeln, die ebenso behandelt werden. Welch eine „Nächstenliebe“!

Die IG Metall vertritt den Standpunkt, dass ihr Tarifvertrag nach wie vor allgemeinverbindlich gilt. Somit besteht nach wie vor Anspruch auf 30 Arbeitstage Urlaub. Ob das Arbeitsgericht diesen Standpunkt teilt wird gerade in 2. Instanz vor dem LAG Berlin geprüft. Es lohnt sich u.U. ausstehenden Urlaub arbeitsgerichtlich geltend zu machen.

Tarifvertrag mit der CGM zur Regelung des Urlaubs in den Elektrohandwerken vom 06.04.2004:

§ 2 Urlaubsanspruch

„... Fehlzeiten, die aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, der Beachtung von Mutterschutzfristen, der Gewährung von unbezahltem Sonderurlaub oder sonstiger Anlässe die Summe von 20 Fehltagen im betreffenden Kalenderjahr überschreiten, berechtigen zu einer Kürzung des Urlaubsanspruchs bis zum tariflichen Mindesturlaub um je einen Urlaubstag...“